

Joy Hensel

Rechtsanwältin

Biebricher Allee 79
65187 Wiesbaden

Joy Hensel, Rechtsanwältin, Biebricher Allee 79, 65187 Wiesbaden

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat GS II 1
z.H. Frau Laura Lichtner
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Telefon: 0611-341 7825

Fax: 0611-341 78 26

Mobil: 0175-240 29 65

E-Mail: mail@joylaw.de

5. Februar 2020
Az: 190615-biG./bayud

per Fax: 0228 5504 - 5761

Gefahrstofflager Lingenfeld/Germersheim der DLA

Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG

Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG,

Ihr Bescheid vom 15. November 2019, eingegangen am 20. November 2019

Ihr Az: GS II 1 - 63-25-15 1 U 10/19

Widerspruch vom 22. November 2019

Sehr geehrte Frau Lichtner,

nachfolgend wird der o.g. Widerspruch gegen den Bescheid vom 15. November 2019, Az: s.o. begründet.

Es wird beantragt,

den Widerspruchsführern die mit Antrag vom 17. Oktober 2019 be-
gehrten Informationen zu den Fragen 1 bis 11, insbesondere durch
Vorlage der angeforderten Dokumente, zu erteilen.

Begründung:

Die begehrten Informationen wurden nur teilweise erteilt.

Der Widerspruch ist zulässig und auch begründet, soweit die schriftliche Beantwortung der Fra-
gen 1 bis 11 abgelehnt wurde, insbesondere durch die Weigerung der Vorlage von Unterlagen
aus den Aufsichtsprotokollen, Sicherheitsberichten, -analysen und -konzepten. Soweit die Fra-
gen 1 bis 11 schriftlich beantwortet wurden, ist die Beantwortung unvollständig oder ungenau,
so dass dem Informationsanspruch nicht genüge getan ist. Das gilt insbesondere für die Auflis-
tung der eingelagerten Stoffe und die Einhaltung der erforderlichen Abstände nach der KAS
sowie die getroffenen Maßnahmen infolge von Störfällen in Form eines Brandes.

1. Zulässigkeit

Die Widerspruchsführer wehren sich gegen den ablehnenden Bescheid, gegen den nach § 6 Abs. 2 UIG und nach § 9 Abs. 4 IFG ein Widerspruch zulässig ist.

Zuständig ist das Bundesamt Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach § 1 Abs. 1 IFG bzw. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG als Behörde des Bundes.

Über abgelehnte Anträge nach dem UIG und dem IFG ist in einem Widerspruchsverfahren zu entscheiden, auch dann wenn die Entscheidung durch eine oberste Bundesbehörde getroffen wurde. Nachfolgend ist die Verpflichtungsklage die zulässige Klageart. Dies folgt aus § 9 Abs. 4 IFG.

2. Begründetheit

Der Widerspruch ist auch begründet, denn die Ablehnung der begehrten Informationen ist rechtswidrig und verletzt die Widerspruchsführer in ihren Rechten.

Die Widerspruchsführer begehren die Beantwortung von 11 Fragen und die Vorlage verschiedener Dokumentationen, insbesondere von Sicherheitsberichten, -analysen und Protokollen über Begehungen, die Art der eingelagerten Stoffe und die erforderlichen Abstände nach der KAS sowie die getroffenen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen nach einem Brandereignis.

Die Informationsansprüche bestehen und ihnen ist auch stattzugeben. Die Darlegung eines rechtlichen Interesses ist nicht erforderlich, da jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 UIG bzw. entsprechend nach § 1 Abs. 1 IFG hat.

Der Widerspruchsgegner verfügt über die begehrten Informationen und kann diese auch erteilen.

2.1 Ablehnungsgründe nicht hinreichend begründet

Der Widerspruchsgegner führt eine Reihe von Ablehnungsgründen nach dem IFG und dem UIG an, auf die er in der Beantwortung der Frage 1 in den Unterpunkten (1) bis (7) eingeht und im folgenden bei der Beantwortung der weiteren Fragen immer wieder auf diese Ausführungen verweist, um eine Ablehnung der Auskünfte zu begründen.

Die Ausführungen zu den angeführten Ablehnungsgründen genügen jedoch bereits nicht den Darlegungserfordernissen, um eine Ablehnung rechtssicher zu begründen. Denn die Ausführungen sind allgemeine Hinweise mit Obersätzen und aneinandergereihte Zitate aus Rechtsprechung und einschlägiger Kommentierung. Es fehlt eine Subsumtion unter den vorliegenden Sachverhalt. Damit ist der Bescheid aufzuheben und den Informationsanträgen stattzugeben.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich daraus, dass die Ablehnungsgründe hier lediglich pauschal ins Feld geführt werden ohne die Ablehnungsgründe mit konkretem Bezug auf das Verfahren und die geforderten Informationen darzulegen und die gegeneinander streitenden Interessen an die Information einerseits und dem Interesse an der Geheimhaltung entsprechend zu würdigen.

Der Bescheid genügt daher bereits nicht den formalen Anforderungen, die an eine Begründung der Ablehnung eines Informationsgesuches gestellt werden. Damit wird dem überragenden Interesse an der Information der Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt bzw. dem allgemeinen Informationsinteresse der Widerspruchsführer nicht hinreichend Rechnung getragen.

Keine Mitteilung des Zeitpunkts, wann Information gewährt werden kann - § 9 Abs. 2 IFG

Des weiteren ist im Rahmen einer ablehnenden Entscheidung stets darzulegen, wann die Geheimhaltungsgründe voraussichtlich nicht mehr bestehen und die begehrte Information erteilt werden kann. Auch an dieser zeitlichen Komponente fehlt es. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 IFG, wonach die Behörde bei ganzer oder teilweise Ablehnung des Antrages mitzuteilen hat, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

Keine Stellungnahme Dritter zu schutzwürdigen Interessen eingeholt - § 8 Abs. 1 IFG

Ferner hat der Widerspruchsgegner versäumt, einem Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beteiligung Dritter hat nach § 8 Abs. 1 IFG dann zu erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Dritter ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszuganges haben kann. Dies kann bei den amerikanischen Streitkräften der Fall sein.

Im Fall des vermuteten Bestehens von Ablehnungsgründen ist die dritte Partei anzuhören, um zu erfahren, wie sie zu diesen Ablehnungsgründen steht und ob sie diese im Verfahren geltend machen will. In der Widerspruchs begründung finden sich nur allgemeine Verweise auf die Kennzeichnung von Akten als Verschluss sache o.a. Den Streitkräften bzw. der DLA ist keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, so dass nicht beurteilt werden kann, ob es sich um ein schutzwürdiges Interesse am Informationszugang handelt.

Eine Anhörung ist, soweit ersichtlich, unterblieben, sondern der Widerspruchsgegner hat die Entscheidung allein getroffen und sich in vorauseilendem Gehorsam an die Stelle der Anzuhörenden gesetzt. Damit liegt ein Ermessensausfall vor, da der Sachverhalt, insbesondere das Fortbestehen und der Umfang möglicher Geheimhaltungsbelange von dritter Seite nicht vollständig ermittelt wurde. Nach den Regelungen des UIG besteht ferner ausdrücklich auch die Möglichkeit, dass eine dritte Person, deren Belange berührt werden, in die Preisgabe der Information ganz oder teilweise einwilligt. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 1 2. Halbsatz UIG; hier nach ist der Antrag bei Vorliegen schutzwürdiger Belange Dritter abzulehnen, wenn die Betroffenen nicht zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Die Zustimmung der Betroffenen in Anwendung der Regelungen des UIG wurde erst gar nicht erbeten.

Die Entscheidung ist nach § 9 Abs. 1 2. Halbsatz UIG selbst im Fall des Bestehens von berechtigten Belangen Dritter und deren fehlender Zustimmung, stets eine Ermessensentscheidung, d.h. die Belange Dritter, die gegen eine Gewährung der Information sprechen, sind keinesfalls absolut und vorrangig, sondern sie sind im Lichte der Bedeutung der Informationsfreiheitsrechte und des Rechtes der Allgemeinheit an der Informationserlangung im Lichte der Umweltinformationsrichtlinie und des Informationsfreiheitsgesetzes auszulegen. Es hat eine Abwägung durch den Widerspruchsgegner zu erfolgen. Dafür genügt der Hinweis auf die Kennzeichnung eines Vorgangs mit dem dem Zusatz „Verschluss sache“ nicht, sondern es hat eine Abwägung im Einzelfall stattzufinden in Bezug auf das Informationsinteresse der Widerspruchsführer.

An einer derartigen Ermessensausübung und Begründung des Ergebnisses fehlt es im Bescheid, so dass der Bescheid rechtswidrig ist und die Widerspruchsführer in ihren Rechten verletzt.

Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass Dritte nicht angehört wurden und die Geheimhaltungsbelange gar nicht mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Entscheidung eingestellt werden konnten. Denn es ist unklar, ob diese überhaupt bestehen und wenn ja, in welchem Umfang, da der Sachverhalt bereits nicht erhoben wurde.

Offenbar hat der Widerspruchsgegner ein eigenes Interesse an der Geheimhaltung der begehrten Informationen, die im Zusammenhang mit Genehmigungs- und Überwachungsfragen stehen. Denn die Widerspruchsführer wehren sich - nunmehr auch verwaltungsgerichtlich (VG neustadt 4 K 643/19.NW - gegen die Lagerung der gefährlichen Stoffe in unmittelbarer Nähe eines Wohngebiets, was sie für unzulässig halten.

Die Erlangung von Informationen, die auch in einem gerichtlichen Verfahren verwendet werden, ist aber kein Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 1g IFG bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG. Der Widerspruchsgegner verkennt die Reichweite und die Voraussetzungen dieses Ablehnungsgrundes. Dieser Ablehnungsgrund bezweckt den Schutz der Rechtspflege und des Gesetzesvollzuges. Damit ist bezweckt, dass ein Angeklagter nicht einem Verwaltungsverfahren Informationen erlangen kann, die er in einem Strafverfahren nach strafprozessrechtlichen Vorschriften nicht erlangen würde

- Schoch, Friedrich, Informationsfreiheitsgesetz (IFG), 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 119.

Dies folgt auch aus einer jüngeren Entscheidung des VG Koblenz vom 8. Januar 2020, Az: 2 K 490/19.KO zur Reichweite des dem IFG nachgebildeten Landestransparenzgesetzes, wonach kein Akteneinsichtsrecht nach dem Landestransparenzgesetz in Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft besteht.

- VG Koblenz vom 8. Januar 2020, Az: 2 K 490/19.KO

Entsprechende Regelungen, die den Informationszugang hier abschließend regeln und das Informationsrecht begrenzen, sind für den hier betroffenen Bereich der öffentlichen Verwaltung des Bundes nicht erkennbar.

Schutzzweck der Norm ist auch nicht der Schutz vor öffentlichem Meinungsdruck, wie ihn der Widerspruchsgegner vielleicht bei Bekanntwerden der Informationen befürchtet.

- Schoch, aaO, Rn. 121, m.w.N. Fn. 346, 347.

Schon gar nicht bezweckt der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 1g IFG den Schutz der Verwaltung vor Klagen der Bürgerinnen und Bürger, indem „*Herrschaftswissen*“ der öffentlichen Hand bei informationspflichtigen Stellen monopolisiert und abgeschottet werden darf. Ein solches Ansinnen liegt außerhalb des eng auszulegenden Ausnahmetatbestandes. Die Vorschrift des § 3 Nr. 1g IFG schützt insbesondere nicht die Erfolgsaussichten der öffentlichen Hand in einem dem Informationszugang nachfolgenden gerichtlichen Verfahren, der „*Prozess Erfolg*“ der Behörde liegt außerhalb des Schutzzwecks der Bestimmung.

- Schoch, aaO., IFG, § 3 Rn. 122, m.w.N. FN. 349, 350 BVerwG NVwZ 2011, S. 235, OVG Bln-Bbg, NVwZ -RR 2015, 126.

Geschützt sind Gemeinwohlbelange wie die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, aber nicht Individualinteressen oder der Schutz vor negativen Auswirkungen der Entscheidung für einen Beteiligten. Genau dieses nicht dem Zweck der Regelung entsprechende Argument führt der Widerspruchsgegner vorliegend auf S. 6 letzter Absatz unter (5) zur Begründung der Ablehnung des Begehrens an.

Der Widerspruchsgegner übt sein Ermessen vorliegend zweckwidrig in Verkennung des Ablehnungsgrundes aus. Daher ist der Bescheid rechtswidrig.

Auch die weiteren Ablehnungsgründe sind nicht einschlägig.

2.2. Ablehnungsgründe liegen nicht vor

Die Widerspruchsgegner führt in seiner Entscheidung vom 15. November 2019 Ablehnungsgründe an, die materiell in keinster Weise greifen.

Da nur pauschal aus Urteilen und Kommentaren zitiert wird, führt dies schon für sich genommen zur Rechtswidrigkeit des ablehnenden Bescheides.

Die angeführten Gründe für die Ablehnung liegen auch materiell nicht vor.

2.2.1 Ablehnungsgrund internationale Beziehungen, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG, § 3 Nr. 1 a IFG

Der Ablehnungsgrund der internationalen Beziehungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG ist nicht einschlägig.

Der Widerspruchsgegner führt diesen Grund an, um bei dem Antrag zu 1 die Vorlage der Sicherheitsberichte und Protokolle abzulehnen und im folgenden bei Beantwortung der weiteren Fragen mehrfach reflexartig auf diesen Ablehnungsgrund zu verweisen.

Dazu führt der Widerspruchsgegner aus:

Auf S. 3 wird darauf verwiesen, dass sämtliche Besichtigungsberichte dem Innenverhältnis zwischen der US-Dienststelle und der ÖRABw unterlägen. Der Betrieb der Gefahrstofflager in den Gebäuden 7915 und 7983 unterfallen der amerikanischen Dienststelle DLA Distribution Europe. Die Dokumente berührten die militärische Sicherheit und seien (bis auf ein Dokument) als „*Verchlussache - Nur für den Dienstgebrauch*“ eingestuft.

Sodann folgen auf den Seiten 3 und 4 allgemeine Ausführungen zum Schutzbereich der öffentlichen Belange und zum Gegenstand der internationalen Beziehungen.

Es wird ausgeführt, dass eine Auswirkung dann nachteilig sei, wenn sich die Bekanntgabe negativ oder ungünstig auf das jeweilige Schutzgut auswirke. Eine mögliche Belastung reiche aus. Es sei eine Prognosenentscheidung getroffen worden über die Folgen der Zugänglichmachung von Unterlagen.

Auch internationale Beziehungen könnte durch das deutsche Staatsgebiet betreffende Umweltinformationen, die im In- und Ausland bekannt würden, nachteilig berührt werden. Grundsätzlich stehe der Bundesregierung ein Beurteilungsspielraum zu, der sich sogar der gerichtlichen Überprüfung weitgehend entziehe (BVerfG 14.06.2012 - 20 F 10.11, NVwZ 2010, 321 Rn. 15).

In einer Entscheidung des BVerwG (aaO) sei das allgemeine außenpolitische Ziel der Bundesregierung, „*die Freihaltung der Beziehung zu den USA von weiteren Verstimmungen*“ nicht beanstandet worden.

Das Gefahrstofflager diene der Lagerung von verteidigungsrelevanten Material der amerikanischen Streitkräfte. Aus den Lichtbildern in den Berichten könnten u.a. Rückschlüsse auf sicherheitsempfindliche Belange gezogen werden.

Soweit Informationen von anderen Völkerrechtssubjekten betroffen seien, seien nachteilige Auswirkungen auch dann anzunehmen, wenn der ursprüngliche bzw. andere Informationsinhaber keinen allgemeinen Informationsanspruch vorsehe und dementsprechend die Zugänglichmachung durch die Bundesregierung die internationalen Beziehungen zu diesem Völkerrechtssubjekt dadurch belaste.

Weiter wird ausgeführt, dass es sich bei dem Lager um ein „*amerikanisches*“ Lager handele. Das amerikanische Recht sehe keine Informationsanspruch vor, so dass eine Zugänglichmachung von solchen Informationen durch die Bundesregierung die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten belasten würde.

Die vorgenannten Ausführungen im Widerspruchsbescheid treffen nicht zu:

Hierauf ist zu entgegnen, dass generalklauselartige Begründungen nicht ausreichend sind. Der Schutzzweck des Ablehnungsgrundes internationale Beziehungen ist ersichtlich weit. Er schützt die Bundesregierung, das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt bei der Wahrnehmung internationaler Beziehungen. Nicht nur politische Frage sind erfasst, sondern auch wirtschaftliche, kulturelle, soziale und militärische Beziehungen.

- Schoch, IFG; § 3 Rn. 30.-32.

Es bedarf aber einer engen Auslegung im Hinblick auf vermutete nachteilige Auswirkungen oder die vom Widerspruchsgegner behaupteten „*Verstimmungen*“, da der Ablehnungsgrund ansonsten zu einer - unzulässigen - Bereichsausnahme verkäme.

- Schoch, IFG, § 3 Rn. 35.

Beim Vorliegen „*nachteiliger Auswirkungen*“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von der Rechtsprechung zu konkretisieren ist und nicht von der Exekutive.

- Schoch, IFG, § 3 Rn. 37.

So hat das Bundesverfassungsgericht beispielsweise ausgeführt, Empfindlichkeiten ausländischer Politiker könnten - beim G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm keine Beschränkungen der Versammlungsfreiheit in Deutschland rechtfertigen.

- BVerfG-K NJW 2007, 2167 (2169).

Auch hat das Bundesverfassungsgericht beim Informationszugriff eines Bundestagsuntersuchungsausschusses auf Informationen us-amerikanischer Geheimdienste die These der Bundesregierung nicht gelten lassen, es entstünden „*Unannehmlichkeiten*“. Es handelte sich um eine legitime Folge des parlamentarischen Untersuchungsrechtes.

- BVerfGE 124, 78 (134), NVWZ 2009, 1353, Tz. 154.

Ebenso ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes anlässlich der „CIA-Flüge“ über Deutschland ist nicht haltbar, denn „*Verstimmungen*“ der US-amerikanischen Seite begründen noch keinen Nachteil im Sinne des § 3 Nr. 1 a IFG.

- BVerwG, NVwZ 2010, 321, Tz 15.

Bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle ist je nach Einzelfall zwischen den Staaten zu differenzieren, eine - auch nur niedrige - Erheblichkeitsschwelle ist bei einer Verstimmung, zu mal bei einem befreundeten Staat, nicht überschritten.

In den Ausführungen des Widerspruchsgegners fehlt eine Begründung, weshalb das Bekanntwerden der Art des Schutzes, der Menge und der Art der eingelagerten gefährlichen Chemikalien in dem Verhältnis zu den USA nachteilig für die internationalen Beziehungen ist. Soweit der Widerspruchsgegner die in den Berichten enthaltenen Lichtbilder für geheimhaltungsbedürftig hält, können diese - wie in anderen Verwaltungsstreitverfahren, die sicherheitsrelevante Fragen zum Gegenstand haben üblich - geschwärzt werden. Das Argument trägt aber nicht, um die Vorlage des gesamten Berichtes zu verweigern.

Vorliegend geht es um Sicherheitsfragen der unmittelbaren Nachbarschaft eines Gefahrstofflagers. Die Sicherheit und die Transparenz von Prozessen fördert die Akzeptanz der Streitkräfte, ganz im Gegenteil zu einer Abschottung unter Verweis auf das Regime anderer Rechtsordnungen. Dies entspricht nicht der geltenden Rechtslage und führt gerade erst zu Ressentiments in der Bevölkerung.

Sollte etwa an dem Standort gegen Völkerrecht verstoßen werden, ist dies kein Ablehnungsgrund für die Gewährung von Informationen, sondern dies muss öffentlich diskutiert werden können mit den entsprechenden Folgen und erfordert u.U. Aktivitäten der Bundesregierung.

Es sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Bundesregierung nach einem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2019, 4 A 1361/15 zu Drohneneinsätzen vom us-amerikanischen Flughafen Ramstein nicht darauf verlassen darf, dass das Völkerrecht von den Entsendestaaten eingehalten wird, sondern dass eine konkrete Schutzpflicht der Bundesrepublik bezogen auf Leib und Leben der (jemenitischen) Kläger besteht. Der Anspruch geht soweit, dass soweit Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden, sie mit dem geltenden Völkerrecht in Einklang stehen müssen und erforderlichenfalls von der Bundesrepublik auf die Einhaltung hinzuwirken ist.

- OVG NRW, 19. März 2019, 4 A 1361/15 (NRWE).

Entsprechend muss für die Einhaltung nationaler Vorschriften des Umweltrechtes gelten, die, wie die Seveso-Richtlinie, im Unionsrecht fußen oder, wie die der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen in der Aarhus-Konvention, ihrerseits auf einem völkerrechtlichen Vertrag basieren. Der Widerspruchsgegner hat dafür im Interesse der Kläger Sorge zu tragen und sie zu schützen.

Selbst wenn vorliegend, völkerrechtliche Konflikte durch das Bekanntwerden der Lagerung von Kampfstoffen befürchtet werden, die den Widerspruchsgegner präventiv zur Ablehnung der begehrten Informationen veranlassen, weil er eine Verstimmung befürchtet, ist dies kein tragfähiges Motiv, die Auskünfte zu verweigern, da nach der vorzitierten Entscheidung eine Handlungs- und Schutzpflicht der Bundesrepublik zur Einhaltung des Völkerrechts besteht. Im Übrigen ist hierzu im Bescheid nichts vorgetragen.

Den Widerspruchsführern geht es vorliegend zuvörderst um die Sicherheitsfragen der Bevölkerung im Hinblick auf den Abstand zum angrenzenden Wohngebiet. Leib und Leben sind auch in den USA geschützt und die Sicherheitsanforderungen an chemische Lager sind hoch. Die Menge und Art der eingelagerten Stoffe, sowie der Vollzug und die Überwachung sind erheblich, um Störfälle zu vermeiden. Dies ist selbstredend auch im Interesse der Streitkräfte, da z.B. juristische Haftungsfälle und Klagen drohen.

Der Widerspruchsgegner legt hier nicht da, weshalb die Auskünfte nicht gegeben werden können bzw. nur sehr pauschal beantwortet werden, was weit hinter der üblichen behördlichen Auskunftspraxis des Immissionsschutzrechtes bei Großanlagen und entsprechender Anfragen nach dem UIG zurückbleibt.

Insbesondere ist die vom Widerspruchsgegner getroffene Prognoseentscheidung, ob sich Nachteile für die internationalen Beziehungen ergeben, nicht näher begründet worden. Es besteht eine Einschätzungsprärogative, die sich verfassungsrechtlich begründen lässt.

- Schoch, IFG, § 3 Rn. 40.

Die Einschätzungsprärogative lässt - gerade wegen der eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeit - jedoch nicht die Darlegungslasten an das Vorliegen solcher Ablehnungsgründe entfallen. Der behördlichen Begründung kommt hier sogar eine gesteigerte Bedeutung zu.

- Schoch, IFG, § 3 Rn. 41.

Das Darlegungserfordernis wird missachtet. Der Widerspruchsgegner nennt keine Fakten, die zu seiner Prognose begründen könnten, sondern es handelt sich um bloße Mutmaßungen, da den beteiligten US-Kräften bzw. den Verantwortlichen gar keine Gelegenheit gegeben wurde, Stellung zu nehmen. Der Widerspruchsgegner hätte konkrete Inhalte angeben müssen, weshalb die Befürchtung von Nachteilen besteht. Es liegt der Verdacht nahe, dass mit Leerformeln eine Bereichsausnahme kreiert wird und berechnete Fragen der Sicherheit nicht offen kommuniziert werden.

Weiterhin ist bereits fraglich, ob der Widerspruchsgegner derart in internationale Beziehungen involviert ist, die Raum für eine entsprechende außenpolitische Beurteilung lassen. Denn er ist nicht Teil der Regierung in engerem Sinne oder Teil des Auswärtigen Amtes, welches die internationalen Angelegenheiten und die Beziehungen zu den Bündnispartnern regelt.

Die Auffassung des Widerspruchsgegners, die Prognoseentscheidung sei gerichtlich nicht nachprüfbar, ist daher in der konkreten Rechtsanwendung und der vorgefundenen Anwendung der Einschätzungsprärogative unzutreffend und völlig überholt.

Es trifft auch nicht zu, dass es im amerikanischen Rechtssystem keine Auskunfts- und Informationsfreiheitsrechte gibt, S. 5 Absatz 2 des Bescheides. Die Idee des Rechtes auf Information

kommt wesentlich auch aus dem US-amerikanischen Rechtskreis. So ist der Freedom of Information Act ein 1967 (!) in den USA in Kraft getretenes Gesetz, das jedem das Recht gibt, Dokumente von staatlichen Behörden zu verlangen. Im Vordergrund stand die Funktionsfähigkeit einer vitalen Demokratie.

Das deutsche Umweltinformationsrecht folgt wesentlich dem supranationalen Unionsrecht, so etwa der Umweltinformationsrichtlinie vom 7. Juni 1990 (RL 90/313/EWG).

Das US-amerikanische Rechtssystem hat die Luftreinhaltung früh kodifiziert u.a. im Clean Air Act von 1963, der zu weitreichenden Ansprüchen der Öffentlichkeit führt. Das amerikanische Gefahrstoffrecht kennt ein öffentlich zugängliches Stoffstromregister (Toxic Release Inventory - TRI) und ist u.a. kodifiziert im Toxic Substances Control Act von 1976, also etwa zeitgleich mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz von 1974.

- Klöpfer, Michael, Das Umweltrecht des Auslandes, 1995, S. 216 ff. (234).

Die Aussage des Widerspruchsgegners lässt vermuten, dass er sich nicht im mindesten mit der Thematik auseinandergesetzt hat, noch das Gespräch mit den zuständigen Stellen der amerikanischen Seite gesucht hat.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass derjenige, der auf deutschem Staatsgebiet eine Anlage betreibt, auch das Recht dieses Staates zu beachten hat und die diesbezüglichen Rechtsvorschriften, insbesondere das Immissionsschutzrecht und das Gefahrstoffrecht in den entsprechenden Rechtsverordnungen - auch nach dem Nato-Truppenstatut - anwendbar sind und materiell zu beachten sind. Es handelt sich nicht um eine bloße Obliegenheit, sondern der Entsendestaat ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, § 60, Rn. 11.

Die materiellen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind auf Anlagen westlichen Stationierungstreitkräfte anwendbar.

- Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, § 60, Rn. 12.

Es ist nicht ersichtlich, welche Ausnahme vorliegend nach § 53 Abs. 1 Satz 1 ZANNTS vom 18. März 1993 greifen, um den Anspruch zu verweigern. Vielmehr ist die Bedeutung des Umweltschutzes von den Entsendestaaten ausdrücklich anerkannt worden.

- Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, § 60, Rn. 13.

Vorliegend ist unklar, ob es sich um eine Anlage der Landesverteidigung handelt, für die ggf. Ausnahmen gelten. Denn wenn die gelagerten Stoffe zivilen Zwecken dienen, liegt kein Ausnahmegrund vor. Bei dem selbständigen Lager der DLA ist zweifelhaft, ob es unmittelbar Zwecken der Landesverteidigung dient oder ein allgemeines Lager ist mit Gefahrstoffen, die dort allgemein zu verschiedenen Zwecken, zivile Zwecke eingeschlossen, auf europäischem Boden gelagert werden. Das Lager selbst dient nicht zwingend unmittelbar der Landesverteidigung, sondern erfüllt logistische Zwecke, die nicht nur militärischer Natur sind.

In jedem Fall sind die Sicherheitstechnischen Standards einzuhalten und bei Bedarf offenzulegen.

Etwas anderes ist nicht vermittelbar, da sich die Bundesrepublik Deutschland sonst bar jeder Hoheitsgewalt begeben würde. Die bloße Behauptung eines Bündnispartners oder die Vermutung des Widerspruchsgegners, es käme zu Verstimmungen, kann nicht dazu führen, geltendes Recht zu derogieren und sich ohne die erforderliche Begründung einer gerichtlichen Kontrolle zu entziehen.

Die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika genießen ein hohes Ansehen und Transparenz schafft Akzeptanz. Dies hat der Widerspruchsgegner nicht gesehen und sich nicht bemüht, auf die Zustimmung der Erlangung der Information ganz oder teilweise hinzuwirken.

2.2.2 Ablehnungsgrund der Verteidigung, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 UIG

Der Widerspruchsgegner führt an, die Preisgabe der Informationen habe nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigung. Hier fehlt es bereits an der konkreten Darlegung der Belange, in welcher Weise die Verteidigungsbelange - namentlich die der stationierten Streitkräfte hier berührt sind, durch Information über die Lagerung und Überwachung bestimmter Gefahrstoffe. Ansprüche auf Informationen zum Beschaffungswesen über die Beschaffung von Büromaterial im Rahmen einer Ausschreibung, zur zivilen Mit-Nutzung eines militärischen Flugplatzes, wurden von der Rechtsprechung bereits für den weiter reichenden Ausnahmegrund nach § 3 Nr. 1 b IFG bejaht.

- Schoch, IFG, § 3 Rn. 53 m.w.N.

Vorliegend ist nicht dargetan, inwiefern die Lagerung von Chemikalien, die Überwachung und die Angabe der Abstände nach der KAS Rückschlüsse auf schutzwürdige Belange der Verteidigung und entsprechenden Aktivitäten zulassen. Der Verweis auf eine Verschlussache genügt nicht.

2.2.3 Ablehnungsgrund „Verschlussache - nur für den Dienstgebrauch“, § 3 Nr. 4 IFG

Der Ablehnungsgrund der Verschlussache ist dem UIG nicht bekannt. Daher verdrängt das Umweltinformationsgesetz den Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 4 IFG. Denn bei den begehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen im Sinn des § 2 Abs. 3 Nr. .1, Nr. 2, Nr. 3 a) und b) und Nr. 4 UIG. Daher wird die Vorschrift verdrängt von der spezialgesetzlichen Regelung, die Anwendungsvorrang genießt.

Ungeachtet dessen handelt es sich bei der Kennzeichnung um die geringste Geheimhaltungsstufe nach § 4 Abs. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG). Die Einstufung bedeutet, dass die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. Es ist stets zu prüfen, ob die materielle Einstufung als Verschlussache zu Recht erfolgte und ob die Gründe für die Einstufung noch vorliegen. GGf. kann eine Überprüfung im in-Camera-Verfahren nach § 99 Abs .1 Satz 2 VwGO stattfinden. Der Widerspruchsgegner trägt nicht vor, welche konkreten Nachteile drohen.

2.2.4 Ablehnungsgrund, militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr, § 3 Nr. 1 b IFG

In Bezug auf diesen Ablehnungsgrund ist bereits streitig, ob Informationen über die stationierten Streitkräfte der NATO oder anderer militärische Allianzen vom Ablehnungsgrund erfasst werden, oder nur die solche Gründe für eine Ablehnung greifen, die erhebliche Sicherheitsbelange der Bundeswehr betreffen.

- Schoch, IFG, § 3 Rn. 46.

Der Widerspruchsgegner beruft sich hier pauschal eine Beeinträchtigung der Beziehungen der US-amerikanischen Streitkräfte als NATO-Partner.

Dies genügt nicht den Anforderungen an die Darlegungslast. Es ist nicht ersichtlich wie hier eine Gefährdung der Aufgabenwahrnehmung der Streitkräfte zu besorgen ist.

Die sonstigen sicherheitsempfindlichen Belange schützen auch nicht-militärische Belange, allerdings nur erhebliche Belange des Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Sicherheits- und Ordnungsrechts. Auch dazu ist nichts vorgetragen.

2.2.5 Ablehnungsgrund laufendes Gerichtsverfahren, § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG, § 3 Nr. 1g IFG

Hierzu wird auf die Ausführungen eingangs unter 2.1. verwiesen.

2.2.6 Kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe

Die Ausführungen zum Fehlen eines überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der Informationen sind völlig mangelhaft. Denn vorliegend geht es um die Verletzung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit nach Art 2 Abs. 2 Satz 1 GG, da die Besorgnis besteht, dass von zwingendes Vorgabe der KAS abgewichen wird und kein ausreichender Schutz der Nachbarschaft wie auch insbesondere des Antragstellers Bytzek besteht, der unmittelbar im Einwirkungsbereich der Anlage ansässig ist.

Es fehlt einer Information der Anwohner, was im Störfall zu tun ist und an entsprechenden Sicherheitskonzepten, die den Anliegerinnen und Anliegern bekannt sind. Zu dem besteht die Vermutung, dass die Sicherheitsabstände in Anbetracht der eingelagerten Stoffe nicht den deutschen Vorgaben entsprechen, ohne dass den Anliegern eine Entschädigung für Schutzmaßnahmen o.a. angeboten wird oder bauliche oder anderweitige zusätzliche sicherheitstechnische Vorkehrungen getroffen werden zum Schutz des angrenzenden Ortsteils.

Die pauschale Berufung auf die überstaatliche Kooperation genügt nicht, um mögliche Grundrechtsverletzungen der Widerspruchsführer und der betroffenen Öffentlichkeit auszuhebeln.

2.2.7 Ablehnungsgrund nicht abgeschlossene Schriftstücke und unaufbereiteter Daten, § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG

Die Ablehnung erfolgt für den Bericht 2019, da dieser noch nicht abgeschlossen ist. Eine Bekanntgabe wird unter Hinweise auf die vorgenannten Ablehnungsgründe verweigert.

Da die Ablehnungsgründe nicht greifen, ist der Bericht zu gegebener Zeit vorzulegen.

Aus den vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass auch die Ablehnung der in den Fragen 2 bis 11 begehrten Informationen rechtswidrig ist.

Dazu im einzelnen:

2.3 Ablehnung der Beantwortung der Fragen 2 bis 11 rechtswidrig

Bei der Beantwortung der Frage 2 wird ausgeführt, dass militärische Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 12. BImSchV i.V.m. Art. 2 Nr. 2 der Seveso-III-Richtlinie vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

Es wird bestritten, dass es sich um eine militärische Anlage handelt. Dies wäre allenfalls der Fall, wenn das Gefahrstofflager in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer militärischen Anlage der Streitkräfte stünde.

Bei der Beantwortung der Frage 3 wird unter Verweis auf die Ausnahme vom Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie auf die materielle Berücksichtigung der Kriterien des § 16 der Störfallverordnung verwiesen. Allerdings wird auf die Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet. Dies wäre unerlässlich für die Anforderungen an die Gewährleistung der Sicherheit. Es fehlen Erwägungen, ob eine eingeschränkte Beteiligung hätte erfolgen können.

Bei der Beantwortung der Frage 4 wird unter Verweis auf eine interne Mitteilung die Vorlage des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes vom 29. März 2019 verweigert. Eine Begründung, weshalb das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt, wird nicht gegeben, da der Schutz der Bevölkerung und der Nachbarschaft nicht als Belang von überwiegender Interesse erkannt wird.

Der in Bezug genommene externe Katastrophenschutzplan der „zuständigen Landesbehörde“ ist vorzulegen, da es sich nicht um eine interne Mitteilung handelt. Hierbei kommt es nicht auf die Zuständigkeit des Widerspruchsgegners für die Erstellung des externen Plans an, sondern das Vorhandensein innerhalb der Behörde verpflichtet zur Gewährung der Information. Es ist davon auszugehen, dass dem Widerspruchsgegner die externe Information auch vorliegt, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können. Daher ist die Nichtvorlage rechtswidrig.

Bei der Frage 5 wird zur Begründung der Ablehnung der Vorlage des „Sicherheitskonzeptes“ auf die Kennzeichnung als Verschlusssache verwiesen, dies genügt nicht, s.o. die Ausführungen unter 2.2.3.

Bei der Beantwortung der Frage 6 ist schon im Ansatz nicht nachvollziehbar, inwiefern die Vorlage der Berichte und der entsprechenden Empfehlungen zu einem verbesserten Brandschutz infolge des Störfalles (Brand einer Photovoltaikanlage) die internationalen Beziehungen, Belange der Bundeswehr, o.a. beeinträchtigen könnten.

Bei der Frage 7 beruft sich der Widerspruchsgegner auf die verbindlich vorgegebene Konsultation, um die Anordnung von Auflagen abzulehnen. Eine unangekündigte Begehung sei nicht möglich aufgrund des ZA-NTS. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass deutsches Recht auch nach dem ZA-NTS anwendbar ist. Das gilt auch für das entsprechende Recht zum Vollzug und zur Überwachung von Auflagen.

Bei der Beantwortung der Frage 8 ist nicht ersichtlich, ob die Verweigerung der Freigabe der DLA zu Recht erfolgte. Es ist auch nicht ausgeführt, in welcher Form die Beteiligung im Verfahren erfolgte. Die Ablehnungsgründe sind nicht hinreichend, insbesondere sind die Maximalkapazitäten anzugeben. Es ist nicht ersichtlich, dass davon eine Gefahr bzw. nachteilige Wirkungen ausgehen, denn die Maximalkapazität bedeutet nicht, dass die Menge der Stoffe auch konkret dort gelagert ist. Rückschlüsse können daraus nicht getroffen werden. Anders wäre dies unter Umständen bei der laufenden Angabe von Stoffströmen.

Bei der Frage 9 bleibt unklar, wie groß die einzuhaltenden Abstände nach der KAS sind und wie diese überwacht werden, wenn diese dem Widerspruchsgegner gar nicht bekannt sind bzw. er hierzu gar keine Angaben machen kann, weil er, so hat es den Anschein, an der Festlegung eines angemessenen Sicherheitsabstandes gar nicht beteiligt ist. Es fehlt an Darlegungen zum Schutzbedarf für Bereiche außerhalb der Liegenschaft.

Bei der Beantwortung der Frage 10 bleibt offen, wie die Anlage gegen das Eindringen unbefugter Dritter und Störmaßnahmen von außen gesichert ist (SEWD). Panzersperren o.a. befindet sich nicht im Bereich der Zufahrt, so dass unklar ist, welche Abwehrmaßnahmen getroffen wurden, um ein gewaltsames Eindringen, z.B. durch LKW-Fahrzeuge, zu verhindern.

Bei der Frage 11 fehlt es an einer konkreten Darlegung der Ablehnungsgründe. Insbesondere der Hinweis auf das laufende Gerichtsverfahren ist, wie unter 2.2.1. ausgeführt, rechtswidrig. Es handelt sich bei den Verwaltungsvorgängen wie den Protokollen über die Begehungen auch nicht um interne Vorgänge, die dem Informationszugang nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG entzogen sind. Das gilt insbesondere bei abgeschlossenen Begehungen.

Die Ablehnung der begehrten Informationen und die Nicht-Vorlage der begehrten Unterlagen ist rechtswidrig und verletzt die Widerspruchsführer in ihrem Recht auf Informationszugang.

Damit ist dem Widerspruch stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Joy Hensel
Rechtsanwältin